

Förderbedingungen

LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen

Mit den Förderkrediten unterstützt die Rentenbank agrarnahe Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette, sich zukunftsfähig aufzustellen und dabei wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Investitionen in Effizienzsteigerung, Modernisierung und die Stärkung regionaler Wertschöpfung fördern wir mit besonders günstigen Konditionen. Unsere Förderkredite können sowohl zur Refinanzierung von Krediten als auch von Leasinggeschäften eingesetzt werden.

Entdecken Sie unser Angebot für agrarnahe Unternehmen.

Stand: 1. Juli 2026

Gültig bis 30. Juni 2027



rentenbank

Wer wird gefördert?

Gefördert werden agrarnahe Unternehmen, unabhängig von Rechtsform oder steuerlicher Einkunftsart. Zu agrarnahen Unternehmen gehören:

Unternehmen der vorgelagerten Wertschöpfungskette, zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau und für die Tierhaltung (z. B. Lohnunternehmer, Pensionspferdehaltung)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag
- Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
- Saatgutaufbereitung
- Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere und für sonstige Tiere
- Herstellung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (z. B. Landmaschinen oder Landtechnikherstellung)
- Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren (z. B. Landhandel)
- Veterinärwesen für landwirtschaftliche Nutztiere
- Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
- Großhandel mit sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstung und Zubehör

Unternehmen der nachgelagerten Wertschöpfungskette, zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Schlacht- und Fleischverarbeitung
- Fischverarbeitung
- Obst- und Gemüseverarbeitung
- Milchverarbeitung
- Mahl- und Schälmaschinen
- Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
- Herstellung von Back- und Teigwaren
- Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
- Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
- Getränkeherstellung
- Sägewerke
- Dienstleistungen zur Verarbeitung von Erzeugnissen der Land-, Forst- und Fischwirtschaft
- Lager- und Speditionsunternehmen für die Erzeugnisse der Land-, Forst- und Fischwirtschaft
- Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken
- Facheinzelhandel (z. B. Metzgerei oder Bäckerei)

Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

Sie planen agrarnahe Investitionen, aber Ihre Branche ist nicht gelistet?

Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gern.

Wie wird gefördert?

Die Rentenbank bietet abhängig vom Vorhaben unterschiedliche Zinskonditionen. In diesem Dokument finden Sie Tabellen nach folgendem Muster, denen Sie die richtige Kondition und Produktnummer entnehmen können:

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	xxx	xxx
Produktnummer Leasing	xxx	xxx
Konditionen	LR-Basis / LR-Top / LR-Premium	LR-Basis / LR-Top / LR-Premium

Die entsprechende Beihilfeverordnung finden Sie anhand der Produktnummer unter „Was ist noch wichtig?“ [Registrieren Sie sich hier für unseren Konditionenverteiler.](#)

Was wird gefördert?

1 Investitionen

1.1 Unternehmenskäufe

- Unternehmenskäufe und -übernahmen (auch anteilig)

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	254	254
Produktnummer Leasing	-	-
Konditionen	LR-Basis	LR-Basis

1.2 Betriebsgrundstücke, Gebäude, Anlagen und Maschinen

Standard

- Erwerb von Betriebsgrundstücken zur Standortsicherung und -erweiterung (keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen)
- Bau, Erwerb und Modernisierung von Betriebsgebäuden sowie baulichen Anlagen (z. B. Produktions-, Vertriebs- und Verwaltungsgebäude einschließlich Baunebenkosten)
- Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen (z. B. Produktionsanlagen, Geschäftsausstattungen, Ausrüstungsgüter)
- Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	251	251
Produktnummer Leasing	263	263
Konditionen	LR-Basis	LR-Basis

Umwelt- und Ressourcenschutz – Gebäude und Anlagen

- Bau von Gebäuden in Holzbauweise (Tragwerk und Gebäudehülle überwiegend aus Holz)
- Nachträgliche Wärme- und Kälte­dämmung bestehender Wirtschaftsgebäude sowie Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen
- Wärmegeführte Blockheizkraftwerke
- Wärme- und Kälterückgewinnung sowie Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze (z. B. Wärmerückgewinnung bei der Kühlung eines Lagers und Beheizung angrenzender Büroräume)
- Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Energetische Modernisierung bestehender Produktionsanlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Anlagen zur Wassereinsparung und -aufbereitung
- Investitionen in die Luftreinhaltung bei bestehenden Anlagen
- Anlagen für die Entwicklung kunststofffreier Lebensmittelverpackungen (z. B. faserbasierte Verpackungen, Verpackungen aus Algen, Pilzmyzel oder anderen biologisch abbaubaren Rohstoffen, kompostierbare und biobasierte Folien)
- Einsatz von Anlagen zur kunststofffreien Lebensmittelverpackung (z. B. Mehrweg-Glasverpackungen mit automatisiertem Spül- und Rücknahmesystem)
- Anlagen zur Weiterverarbeitung von Nebenströmen (z. B. mechanische Aufbereitung, Trennung und Trocknung der Nebenprodukte, Fermentations- und Biokonversionsanlagen, Protein- und Inhaltsstoffgewinnung)
- Investitionen zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten (z. B. intelligente Lager- und Kühlsysteme, Automatisierung zur Chargensteuerung, Bestands- und Haltbarkeitsoptimierung)
- Weitere Investitionen, die zu einer Energieeinsparung oder Emissionsminderung von mindestens 20 % führen. Die Einsparung muss auf Basis des Investitionsgegenstands oder der Produktionseinheit gegenüber dem Finanzierungspartner nachgewiesen werden. Die Berechnung ist in der Kreditakte beim Finanzierungspartner zu hinterlegen.

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produkt­nummer Kredit	253	253
Produkt­nummer Leasing	264	264
Konditionen	LR-Top	LR-Top

Digitalisierung von technischen Anlagen und Maschinen

- Digitalisierung von neuen und bestehenden Anlagen und Maschinen
- Digitale Vernetzung von Maschinen und Prozessen (z. B. Einrichtung digitaler Schnittstellen)
- Einsatz von innovativen Technologien wie Big-Data-Anwendungen
- Integration von künstlicher Intelligenz in die betriebliche Wertschöpfungskette

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	253	253
Produktnummer Leasing	264	264
Konditionen	LR-Top	LR-Top

Umwelt- und Ressourcenschutz – Maschinen

Investitionen von landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerblichen Maschinenringen in

- Arbeitsmaschinen mit „Real-Time Kinematic Positioning (RTK)“-Ausstattung, Raupenfahrwerk oder Reifendruckregelanlage
- Mähdrescher mit Schneidwerken mit flexibler Bodenkontur-Anpassung
- Technik mit Nahinfrarotspektroskopie (NIRS) zur Nährstoffmessung in Echtzeit

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	253	253
Produktnummer Leasing	264	264
Konditionen	LR-Top	LR-Top

- Arbeitsmaschinen mit nicht-fossilen Antrieben inklusive Lade-/Tankinfrastruktur
- Mechanische Beikrautregulierung mit Striegel, Hacken, Messerwalzen oder Unkrautbürsten
- Teilflächenspezifische Sä-, Pflanzenschutz- und Düngetechnik nach Applikationskarten oder kameragestützt
- Direktsaatmaschinen
- Injektions-/Strip-Till- und Verschlauchungstechnik zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- Feldroboter und Drohnen

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	326	326
Produktnummer Leasing	331	331
Konditionen	LR-Premium	LR-Premium

Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Lebensmittel

- Bau, Erwerb und Modernisierung von Gebäuden, Anlagen und Maschinen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Lebensmittel

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	253	253
Produktnummer Leasing	264	264
Konditionen	LR-Top	LR-Top

Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter Lebensmittel

- Bau, Erwerb und Modernisierung von Gebäuden, Anlagen und Maschinen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter Lebensmittel, sofern die in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe zu mindestens 75 % in der Region erzeugt und weiterverarbeitet werden.
- Als Region gelten insbesondere landschaftlich oder administrativ abgegrenzte Gebiete (z. B. Landkreis, Bundesland oder ein Natur- und Landschaftsraum). Die jeweilige Region ist bei Antragstellung abzugrenzen und zu erläutern. Der Investitionsort des Kreditnehmers muss ebenfalls in der Region liegen.
- Der Nachweis der regionalen Produktion kann gegenüber dem Finanzierungspartner durch eines der nachfolgenden Kriterien erbracht werden:
 - Lieferanten-/Kreditorenlisten: Wenn das antragstellende Unternehmen mindestens 75 % der in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe direkt von der Land- und Fischwirtschaft aus der Region bezieht.

oder

- Teilnahme an Regionalprogrammen: Wenn das antragstellende Unternehmen Produkte im Rahmen von Regionalprogrammen gemäß Anlage „Regionale Siegel und Initiativen“ verarbeitet und vermarktet.

oder

- Öffentlich zugängliche Produktinformationen: Das antragstellende Unternehmen wirbt mit der Regionalität der eigenen Produkte. Die öffentlich zugänglichen Produktinformationen müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen. Das antragstellende Unternehmen muss dies belegen und das landschaftliche oder administrative Gebiet (Region) abgrenzen.

oder

- Andere geeignete Nachweise entlang der Lieferkette (z. B. Eigenerklärungen aller Vorlieferanten bis hin zum Landwirt)

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	326	326
Produktnummer Leasing	331	331
Konditionen	LR-Premium	LR-Premium

Alternative Proteine für die Human- und Tierernährung

- Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden, technischen Anlagen und Maschinen
 - zur Verarbeitung von Eiweißpflanzen (z. B. Leguminosen, Hanf, Nüsse, Pseudocerealien), Algen und Insekten zu Lebens- und Futtermitteln
 - zur Herstellung von milchprodukt-, fleisch- und fischähnlichen Lebens- und Futtermitteln
- Fermentationsanlagen zur Herstellung proteinreicher Lebens- und Futtermittel. Die Fermentation tierischer Erzeugnisse (insbesondere Molkereiprodukten) ist ausgeschlossen.

Produkte aus alternativen Proteinquellen basieren nicht auf Erzeugnissen tierischen Ursprungs wie Fleisch, Fisch, Eiern und Milch. Es werden die Produktion, Herstellung und Verarbeitung von sogenannten alternativen Proteinen für die Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel gefördert. Das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie des Recht über tierische Nebenprodukte sind dabei zu berücksichtigen.

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	326	326
Produktnummer Leasing	331	331
Konditionen	LR-Premium	LR-Premium

2 Betriebsmittel

- Erwerb von Betriebsmitteln (z. B. Rohstoffe und Produktionsmittel)

Antragsteller	Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (beihilfefrei)
Produktnummer Kredit	254	254
Produktnummer Leasing	-	-
Konditionen	LR-Basis	LR-Basis

Was ist noch wichtig?

Antragstellung und sonstige Bedingungen

Die Rentenbank vergibt den Kredit nicht direkt, sondern über den vom Kreditnehmer gewählten Finanzierungspartner. Hier finden Sie die **aktuellen Konditionen**. Es gelten die Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die **Konditionengestaltung** erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“.

Die Rentenbank erhebt keine **Bearbeitungsgebühren**. Sofern der Finanzierungspartner eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderkredits vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Kreditsumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt. Die Kredite werden von der Rentenbank zu 100 % an den Finanzierungspartner ausbezahlt.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Zinsanpassungsangebote werden wir in der Regel sechs Wochen vor dem in der Kreditzusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist auf der Basis des dann geltenden aktuellen Zinsgefüges unterbreiten.

Der Kreditnehmer hat gegenüber dem Finanzierungspartner die **zweckgebundene Mittelverwendung** nachzuweisen.

Bei Investitionen, für die eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Vorhaben, die mit den in den „Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ aufgeführten Verwendungszwecken einhergehen, werden nicht finanziert.

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 25 Mio. Euro nicht übersteigen. Nach vorheriger Abstimmung können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Der **Kredithöchstbetrag und die Beihilfeintensität** sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

Nicht gefördert werden „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Des Weiteren werden keine Unternehmen gefördert, die einer Beihilfenrückforderung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Spezifische Bedingungen für Leasinggeschäfte

Die Refinanzierung von Leasinggeschäften ist ausschließlich für **mobile Investitionsgüter** vorgesehen.

Die Refinanzierung von **Finanzierungsleasingverträgen** ist in der Regel über Kredite an Kreditinstitute möglich. Die Weiterleitung dieser Kredite zwischen dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft kann durch einen Forfaitierungs- oder einen Kreditvertrag sichergestellt werden. Dabei erfolgt kein Forderungsankauf durch die Rentenbank. Es sind nur Einzelrefinanzierungen von Finanzierungsleasingverträgen möglich. Weitergehende Bedingungen regeln die Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingrefinanzierungen (AKB-L) in der jeweils gültigen Fassung.

Es werden ausschließlich Annuitätenkredite ausgereicht. Dabei werden Restwerte zum Laufzeitende des Leasingvertrages nach Wunsch berücksichtigt.

Der Refinanzierungsvorteil ist über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer weiterzugeben. Um dies sicherzustellen, wird seitens der Rentenbank die Höhe des maximal zulässigen „Effektivzinses“ (gemäß ICMA oder PAngV) bzw. die damit maximal mögliche Leasingrate des zugrunde liegenden Leasinggeschäfts vorgeschrieben. Bei der internen Berechnung dieses maximal zulässigen effektiven Vergleichszinses finden analog die geltenden Vorgaben aus den LR-Förderkrediten bezüglich des möglichen Zinsaufschlags gemäß Risikogerechtem Zinssystem Anwendung. Die Höhe des mittels Vergleichsrechnung ermittelten effektiven Jahreszinssatzes des zu refinanzierenden Leasingvertrags sowie die Höhe der gegebenenfalls von der Leasinggesellschaft erhobenen Bearbeitungsgebühr sind der Rentenbank bei Antragstellung des Kredits mitzuteilen.

Beihilfen

Detaillierte Informationen zum Thema Beihilfen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen können Beihilfen auf Basis der folgenden Verordnungen enthalten:

„De-minimis-Allgemein“	Verordnung (EU) Nr. 2023/2831	254 263, 264, 331
„Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“	Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Artikel 17	251, 253, 326

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

De-minimis-Allgemein

Der Kreditnehmer muss zur Beantragung eine De-minimis-Beihilfeerklärung einreichen. Hier sind Angaben zu den in den letzten drei Jahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über den Finanzierungspartner bei der Rentenbank einzureichen.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Vor Beginn des Vorhabens ist beim Finanzierungspartner ein Beihilfeantrag zu stellen.

Die Kreditnehmer müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit

- höchstens 250 Beschäftigten,
- höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder höchstens 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme.

Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“. Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung – spätestens jedoch vor Auszahlung der Kredite – gegenüber dem Finanzierungspartner zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfeobergrenzen einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden.

Förderausschluss

Reine Ersatzinvestitionen gelten nicht als Modernisierung im Sinne der Förderbedingungen. Eine Modernisierung liegt vor, wenn durch die Investition eine Verbesserung geschaffen wird, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hinausgeht.

**Sie haben Fragen oder
benötigen unseren Service?**

Unser Serviceteam steht Ihnen zur Verfügung
unter der Rufnummer +49 69 2107-500.



¹ Vgl. Anhang I der AGVO Nr. 651/2014 und Anhang I der Agrar-GVO Nr. 2022/2472.